

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 01/2018

Hannover, den 15.01.2018

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) mit dem Abschluss Master of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaftsinformatik, der Hochschule Hannover	3
2. Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover (Praxis- und Forschungsphasenordnung; PFO)	8
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) mit dem Abschluss Bachelor of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaftsinformatik, der Hochschule Hannover (VIF PO 2018)	16
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) mit dem Abschluss Bachelor of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaftsinformatik, der Hochschule Hannover (BIS PO 2016)	25
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) mit dem Abschluss Bachelor of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Wirtschaftsinformatik, der Hochschule Hannover (BIS PO 2018)	37

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT)
mit dem Abschluss Master of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Arbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend erbracht.
- (2) Die zu erwerbenden 90 Credits setzen sich wie folgt zusammen:
 - 78 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Forschungs-/Praxisphase und der Master-Arbeit),
 - 12 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester angefertigt.

- (4) Die Module sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B3 festgelegt.

§ 5

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass bis auf die Forschungs-/Praxisphase und die Master-Arbeit alle geforderten Module bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
- Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Master-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 6

Forschungs-/Praxisphase

- (1) Das Studium umfasst eine Forschungs-/Praxisphase.
- (2) Die Forschungs-/Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zu der Forschungs-/Praxisphase gehört das Modul MDT-397. Die Prüfungsleistung in diesem Modul wird unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Master-Arbeit soll in der Regel in Verbindung mit der Forschungs-/Praxisphase angefertigt werden. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Master-Arbeit ist in diesem Fall gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer für die Forschungs-/Praxisphase.
- (5) Die Forschungs-/Praxisphase kann wahlweise durch Beteiligung an einem dafür geeigneten einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder in einer dafür geeigneten einschlägigen Einrichtung der beruflichen Praxis durchgeführt werden.
- (6) Im Übrigen finden für die Forschungs-/Praxisphase die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer einzigen Prüfung erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch spätestens im dritten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Master-Studiengang Digitale Transformation (MDT) - 3 Semester

Anlage B3

Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	SWS	Sem.	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Cr TM
MDT-301	Innovations- und Zukunftsmanagement	PF	6	1	MDT-301-01	Innovations- und Zukunftsmanagement	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-302	Auswirkungen der Digitalisierung	PF	6	1	MDT-302-01	Auswirkungen der Digitalisierung	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-303	Simulation ökonomischer Systeme	PF	6	1	MDT-303-01	Simulation ökonomischer Systeme	PF	4	1.-2.	EDR, H, M, R		
MDT-304	Referenzmodelle und Standards	PF	6	1	MDT-304-01	Referenzmodelle und Standards	PF	4	1.-2.	K2, M, R		
MDT-305	Datenanalyse und Digitalisierung	PF	6	1	MDT-305-01	Datenanalyse und Digitalisierung	PF	4	1.-2.	H, K2, M, R		
MDT-306	Innovative Methoden des Projektmanagements	PF	6	1	MDT-306-01	Innovative Methoden des Projektmanagements	PF	4	1.-2.	H, M, Pf, R		
MDT-307	Künstliche Intelligenz	PF	6	1	MDT-307-01	Künstliche Intelligenz	PF	4	1.-2.	H, K2, M, Pf, R		
MDT-308	Forschungsmethoden in der WI	PF	6	1	MDT-308-01	Forschungsmethoden in der WI	PF	4	1.-2.	H, M, P, R		
MDT-397	Forschungs-/Praxisphase	PF	12	0	MDT-397-01	Forschungs-/Praxisphase	PF	0	3.	B		
MDT-399	Master-Arbeit	PF	18	3	MDT-399-01	Master-Arbeit	PF	0	3.	MAA mit Ko		
Σ=Cr / Pflichtmodule			78									

Schwerpunkte												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	SWS	Sem.	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Cr TM
Schwerpunkt Digitale Unternehmenstransformation												
MDT-331	Optimierung von Geschäftsprozessen	WP	6	1	MDT-331-01	Optimierung von Geschäftsprozessen	PF	4	1.-2.	H, K2, M, P, R		
MDT-332	Neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen	WP	6	1	MDT-332-01	Neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen	PF	4	1.-2.	K2, M, R		
Schwerpunkt Informationstechnologien												
MDT-341	Cyber-Sicherheit	WP	6	1	MDT-341-01	Cyber-Sicherheit	PF	4	1.-2.	M, R		
MDT-342	Verteilte, intelligente Systeme	WP	6	1	MDT-342-01	Verteilte, intelligente Systeme	PF	4	1.-2.	EDR, M, R		
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			12									

Σ=Cr / Pflichtmodule			78									
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			12									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Notwendige Leistungsnachweise (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (10 Module mit insgesamt 78 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: einer der zwei aufgeführten Schwerpunkte (beide Module des gewählten Schwerpunktes, insgesamt 12 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Arten der Prüfungsleistung):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
MAA mit Ko	Master-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

**Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik –
der Hochschule Hannover
(Praxis- und Forschungsphasenordnung; PFO)**

Amtliches Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Begriffe	2
§ 3	Phasenbestellte	2
§ 4	Studiengangübergreifende Angelegenheiten	3
B.	Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge	4
§ 5	Verortung der Praxisphasen	4
§ 6	Ziele der Praxisphasen	4
§ 7	Dauer der Praxisphasen	4
C.	Besonderer Teil für den Master-Studiengang	5
§ 8	Verortung der Praxisphase/Forschungsphase	5
§ 9	Ziele der Praxisphase	5
§ 10	Ziele der Forschungsphase.....	5
§ 11	Dauer der Praxisphase/Forschungsphase	5
D.	Gemeinsame Durchführungsvorschriften.....	6
§ 12	Auswahl einer Einrichtung	6
§ 13	Lernzielfestlegung.....	6
§ 14	Vertragsschluss	6
§ 15	Zulassung	6
§ 16	Betreuung durch die Hochschule	7
§ 17	Betreuung durch die Einrichtung	7
§ 18	Bescheinigung nach Abschluss	7
§ 19	Inkrafttreten	8

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (BBA) und International Business Studies (IBS) und für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) an der Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Betriebswirtschaft.
- (2) Die ausschließlich für Bachelor-Studiengänge geltenden Bedingungen werden in dieser Ordnung im Abschnitt B „Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge“ geregelt. Die ausschließlich für den Master-Studiengang geltenden Bedingungen werden in dieser Ordnung im Abschnitt C „Besonderer Teil für den Master-Studiengang“ geregelt. Weiteres, insbesondere zu den Prüfungsleistungen, wird ergänzend durch die studiengangsspezifischen besonderen Teile der Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Während der Praxis- und Forschungsphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

§ 2 Begriffe

- (1) Der Begriff „**Phase**“ bezieht sich in dieser Ordnung als Oberbegriff sowohl auf die Praxisphase wie auch auf die Forschungsphase.
- (2) Der Begriff „**Einrichtung**“ bezieht sich in dieser Ordnung als Oberbegriff sowohl auf die Praxisstelle als auch auf die Forschungsstelle.

§ 3 Phasenbestellte

- (1) Für die Organisation der Phasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät verantwortlich. Der Fakultätsrat bestellt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben
 - eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Abteilung und/oder
 - die Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter der jeweiligen Studiengänge.
- (2) Die oder der so Phasenbestellte stellt für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich die Durchführung der Phasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Phasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der oder des Phasenbestellten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der oder des Phasenbestellten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Phasen,
 - die Zulassung geeigneter Stellen,
 - die besondere Förderung und Regelung von Phasen im Ausland,
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Phasendauern,

- die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen aus den Phasen in die Lehre,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Phasen.

(5) Sind mehrere Personen bestellt, so stimmen sie ihr Handeln konzeptionell miteinander ab.

§ 4 Studiengangübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Phasenbestellten und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Phasen.

B. Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge

§ 5 Verortung der Praxisphasen

- (1) In den Bachelor-Studiengängen werden jeweils zwei Praxisphasen durchgeführt. Es wird **keine** Forschungsphase durchgeführt.
- (2) Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts der Bachelorstudiengänge.

§ 6 Ziele der Praxisphasen

- (1) Praxisphasen tragen dazu bei, die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld nach dem Bachelor-Abschluss vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden erfahren durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch und erlangen zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (4) Die Praxisphasen befähigen die Studierenden, die Lehrveranstaltungen in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden lernen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

§ 7 Dauer der Praxisphasen

Die Praxisphasen umfassen jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Tätigkeiten sind grundsätzlich in Vollzeit zu erbringen.

C. Besonderer Teil für den Master-Studiengang

§ 8 Verortung der Praxisphase/Forschungsphase

- (1) In dem Master-Studiengang wird eine Praxisphase durchgeführt. Diese Praxisphase kann **alternativ** als Forschungsphase durchgeführt werden.
- (2) Die Praxisphase/Forschungsphase ist Bestandteil des dritten Regelstudiensemesters des Master-Studiengangs.

§ 9 Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase trägt dazu bei, die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld nach dem Master-Abschluss vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung auch für Praxisphasen im Master-Studiengang.

§ 10 Ziele der Forschungsphase

- (1) Die Forschungsphase dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In einer Forschungsphase zeigen Studierende, dass sie in der Lage sind, in einer bestimmten Frist ein in sich geschlossenes (Teil)forschungsprojekt oder eine in sich geschlossene Forschungsaufgabe, eigenständig unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Forschungsphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von den Möglichkeiten, Grenzen und Anforderungen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden können sich in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, aktuelle Fachliteratur recherchieren und verstehen, Datenhebungen planen und durchführen sowie die Ergebnisse schriftlich darlegen und in den Forschungskontext einordnen.

§ 11 Dauer der Praxisphase/Forschungsphase

Die Praxisphase/Forschungsphase umfasst jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 bis 12 Wochen. Tätigkeiten sind grundsätzlich in Vollzeit zu erbringen.

D. Gemeinsame Durchführungsvorschriften

§ 12 Auswahl einer Einrichtung

- (1) Die Studierenden sollen sich mit Blick auf die erforderlichen Phasen rechtzeitig und selbstständig um eine Beschäftigung bei einer Einrichtung im Sinne dieser Ordnung bemühen. Die oder der Phasenbestellte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Einrichtung während der Phase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der oder des Phasenbestellten.

§ 13 Lernzielfestlegung

Auf der Basis der studiengangsspezifischen Modulhandbücher werden im Zusammenwirken von

- Einrichtung,
- der oder dem Studierenden und
- der hochschulseitigen Betreuerin oder dem hochschulseitigen Betreuer

individuelle Lernziele vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie gegebenenfalls die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 14 Vertragsschluss

- (1) Vor Beginn der Phase schließen die Studierenden und die Einrichtung einen Vertrag ab, der die Lernzielfestlegung berücksichtigt.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Einrichtung,
 - die Verpflichtungen des Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung des Studierenden,
 - die Arbeitszeitregelung,
 - die Dauer der Phase,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung des Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 15 Zulassung

- (1) Die Studierenden melden sich unter Vorlage des Vertrages zur Phase schriftlich bei der oder dem Phasenbestellten an; die Meldefristen legt die oder der Phasenbestellte fest. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Phase regelt die Prüfungsordnung.
- (2) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Phase möglich.

§ 16 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die fachliche Betreuung von Studierenden in der Phase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden ausgewählt wird. Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ausgewählt werden.
- (2) Wird in einer Phase die Abschlussarbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter in der Regel gleichzeitig die Betreuerin oder der Betreuer. Eine Betreuung durch Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen nicht zulässig.
- (3) Wird in einer Phase die Abschlussarbeit angefertigt, so sind getrennte Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 17 Betreuung durch die Einrichtung

- (1) Die Phasen werden in dafür geeigneten Einrichtungen (sogenannte „Praxisstellen“ bzw. „Forschungsstellen“) durchgeführt. Die Studierenden werden dort von einer Person betreut. Diese muss in der Regel mindestens eine dem jeweiligen Studiengang der Studierenden entsprechende oder gleichwertige Abschlussqualifikation haben.
- (2) Während der Phasen sind die vertraglich fixierten Arbeitszeitregelungen für die Studierenden verbindlich.

§ 18 Bescheinigung nach Abschluss

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Phase wird den Studierenden von der Einrichtung bescheinigt und hochschulseitig von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Gegenzeichnung anerkannt oder nicht anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in der Phase sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die oder der Phasenbestellte.
- (3) Die anerkannte Bescheinigung gilt als Vorleistungsnachweis. Sie berechtigt zur Erbringung der zu der jeweiligen Phase vorgesehenen, noch folgenden Prüfungsleistung. Näheres regeln die besonderen Teile der jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (4) Die anerkannte Bescheinigung gilt zugleich für die Einrichtung als Nachweis für das Erbringen eines Pflichtpraktikums bzw. einer Pflichtforschungsphase. Sie ist auf Verlangen der Einrichtung vom Studierenden vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des Präsidiums: 8.11.2004
Beschluss FBR: 24.11.2004
Beschluss Senat: 7.12.2004
Verkündungsblatt der FHH Nr. 4/2005 vom 15.9.2005

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 6.5.2008
Beschluss Präsidium: 30.6.2008
Verkündungsblatt Nr. 2/2008 vom 8.7.2008

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 12.5.2009
Beschluss Präsidium: 8.6.2009
Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 23.6.2009

3. Änderung
Beschluss Präsidium: 26.4.2010
Verkündungsblatt Nr. 4/2010 vom 18.5.2010

4. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 06.10.2015
Genehmigung Präsidium: 16.11.2015
Verkündungsblatt Nr. 14/2015 vom 30.11.2015

5. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover
(VIF PO 2018)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.Der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine Praxisphase.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst ausschließlich Pflichtmodule, mit denen insgesamt 90 Credits erworben werden.
- (3) Die Module des ersten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalt der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die 120 Credits des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
 - 114 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Module, die im Zusammenhang mit der Praxisphase stehen, und der Bachelor-Arbeit),
 - 6 Credits im Bereich der Ergänzungsmodule.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt.
- (4) Die Module des zweiten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss Studierenden auf deren Antrag hin gestatten, Prüfungen in den Modulen VIF-201, VIF-202, VIF-208, VIF-212 und VIF-219 abzulegen, wenn die bisher gezeigten Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des vierten Fachsemesters auf deren Antrag hin gestatten, über die in Abs. 2 genannten Module hinaus in weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts Prüfungen abzulegen, auch wenn sie die Vorprüfung noch nicht bestanden haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Studierenden nach dem dritten Fachsemester Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 12 Credits aus den in Abs. 2 genannten Modulen bestanden haben. Es setzt außerdem voraus, dass die Studierenden sich für die noch fehlenden Module des ersten Studienabschnitts und für die noch fehlenden Module gemäß Abs. 2 verbindlich anmelden; für diese Module besteht dann keine Möglichkeit des Rücktritts nach § 9 Abs. 2 Allgemeiner Teil.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die Vorprüfung bestanden ist und dass bis auf die Module VIF-215, VIF-217 und VIF-281 und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 8

Praxisphase

- (1) Das Studium umfasst eine Praxisphase. Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zu der Praxisphase gehören die Module VIF-291 und VIF-292. Die Prüfungsleistung im Modul BIS-291 wird unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Im Übrigen finden für die Praxisphase die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer Prüfung je Studienabschnitt erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch für den ersten Studienabschnitt spätestens im vierten Fachsemester, für den zweiten Studienabschnitt spätestens im siebten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese geänderte Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 07.11.2016
Genehmigung Präsidium: 05.12.2016
Verkündungsblatt Nr. 01/2017 vom 02.01.2017

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) 7 Semester Version der PO: 2018

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-101	Staatsrecht, Politik und Verwaltung	PF	6	1	VIF-101-01	Staatsrecht, Politik und Verwaltung	PF	4	1.		K2, M, P, H	
VIF-102	Verwaltungshandeln	PF	6	1	VIF-102-01	Verwaltungshandeln	PF	4	1.		K2, M, P, H	
VIF-105	Rechtsanwendung in der Verwaltung	PF	6	1	VIF-105-01	Rechtsanwendung in der Verwaltung	PF	4	2.		K2, M, P, H	
VIF-107	Verwaltungsorganisation und -steuerung	PF	6	1	VIF-107-01	Verwaltungsorganisation und -steuerung	PF	4	2.		K2, M, P, H	
VIF-108	Electronic Government	PF	6	1	VIF-108-01	Electronic Government	PF	4	3.		K2, M, P, H	
VIF-109	Arbeitsrecht und Vergaberecht	PF	6	1	VIF-109-01	Arbeitsrecht	PF	2	3.		K2, M, P, H	
					VIF-109-02	Vergaberecht	PF	2				
VIF-122	Rechnungswesen und Controlling	PF	6	1	VIF-122-01	Internes Rechnungswesen	PF	2	2.		K2, M,R	
					VIF-122-02	Externes Rechnungswesen	PF	2				
					VIF-122-03	Controlling	PF	2				
VIF-131	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	6	1	VIF-131-01	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	4	1.		H, K2, M	
VIF-133	Projektmanagement	PF	6	1	VIF-133-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	4	2.		H, K2, M, P, R	
					VIF-133-02	IT-Projektmanagement	PF	2				
VIF-134	Anforderungsanalyse	PF	6	1	VIF-134-01	Anforderungsanalyse	PF	4	3.		H, K2, M, R	
VIF-141	Informatik - Grundlagen	PF	6	1	VIF-141-01	Einführung Informatik	PF	2	1.		H, K2, M	
					VIF-141-02	Mathematische Grundlagen der Informatik	PF	2				
VIF-142	Programmieren	PF	6	1	VIF-142-01	Programmieren	PF	4	1.		K2, M	
VIF-143	Datenbanksysteme	PF	6	1	VIF-143-01	Datenbanksysteme	PF	4	3.		K2, M	
VIF-144	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	6	1	VIF-144-01	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	4	2.		K2, M	
VIF-159	Schlüsselqualifikationen	PF	6	1	VIF-159-01	Präsentation und Kommunikation	PF	2	3.	2	H, K1, M, P, Pf, R	1
					VIF-159-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	2	3.	2	H, K1, R, Pf	1
					VIF-159-03	Praxis-Kolloquium	PF	2	3.	2	P, R, Pf, H	1
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

Notwendige Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt VIF (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 90 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-201	Anwendungsprogrammierung	PF	6	1	VIF-201-01	Anwendungsprogrammierung	PF	4	4.		EDR, K2, M, R	
VIF-202	Software Engineering	PF	6	1	VIF-202-01	Software Engineering	PF	4	4.		H, K2, M, R	
VIF-204	Verteilte Anwendungen	PF	6	1	VIF-204-01	Verteilte Informationssysteme	PF	2	6.	3	K1, M	1
					VIF-204-02	Webbasierte Informationssysteme	PF	2	6.	3	EDR, K1, M	1
VIF-207	Informationssicherheit	PF	6	1	VIF-207-01	Informationssicherheit	PF	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-208	Unternehmensprozesse und ERP-Systeme	PF	6	1	VIF-208-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	2	4.		H, K2, M, R	
					VIF-208-02	ERP-Systeme	PF	2				
VIF-212	Digitale Transformation in der Verwaltung	PF	6	1	VIF-212-01	Digitale Transformation in der Verwaltung	PF	4	4.		K2, M, P, H, B	
VIF-213	IT-Recht	PF	6	1	VIF-213-01	Grundlagen IT-Recht	PF	2	6.		K2, M, P, H	
					VIF-213-02	Datenschutz	PF	2				
VIF-214	Öffentliches Finanzmanagement	PF	6	1	VIF-214-01	Öffentliches Finanzmanagement	PF	4	6.		K2, M, P, H, B	
VIF-215	IT-Organisation und -Betrieb	PF	6	1	VIF-215-01	IT-Organisation und -Betrieb	PF	4	7.		H, M, P, R	
VIF-217	IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen	PF	6	1	VIF-217-01	IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen	PF	4	7.		K2, H, M, P, R	
VIF-219	Verwaltung und Verwaltungsinformatik in der Praxis	PF	6	1	VIF-215-01	Verwaltung und Verwaltungsinformatik in der Praxis	PF	4	4.		K2, M, P, H, B	
VIF-281	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	3	1	VIF-281-01	Verhandlungs- und Moderationstechniken	WP	3	7.	3	H, K1, M, P, Pf, R	
					VIF-281-02	Persönlichkeit und Führung	WP	3	7.	3	H, K1, M, P, Pf, R	
VIF-291	Praxisphase	PF	18	0	VIF-291-01	Praxisphase	PF	0	5.		B	
VIF-292	Praxisphasenseminar	PF	12	1	VIF-292-01	Praxisphasenseminar	PF	4	5.		Pf, H, M, P, R	
VIF-299	Bachelor-Arbeit	PF	15	4	VIF-299-01	Bachelor-Arbeit	PF	0	7.		BAA mit Ko	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			114									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
VIF-251	Aktuelle Themen der Verwaltungsinformatik	WP	6	1	VIF-251-01	Aktuelle Themen der Verwaltungsinformatik	WP	4	6.		K2, M, R	
VIF-257	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	VIF-257-01	Einführung in SAP ERP	WP	4	6.		EDR, H, K2, M, R	
VIF-262	Datenanalyse	WP	6	1	VIF-262-01	Datenanalyse	WP	4	6.		H, K2, M, R, Pf	
VIF-265	Software-Architekturen	WP	6	1	VIF-265-01	Software-Architekturen	WP	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-266	XML-Datenbanken	WP	6	1	VIF-266-01	XML-Datenbanken	WP	4	6.		H, K2, M, R	
VIF-268	Mobile Computing	WP	6	1	VIF-268-01	Mobile Computing	WP	4	6.		EDR, M, R, P	
VIF-276	Projekt	WP	6	1	VIF-276-01	Projekt	WP	3	6.		B, EDR, H, P, R	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Ergänzungsmodule			6									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	120
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss	210

Notwendige Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt VIF (vgl. § 5):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 114 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: Ein Modul im Umfang von 6 CR aus den aufgeführten Ergänzungsmodulen

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover
(BIS PO 2016)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Der zweite Studienabschnitt beinhaltet zwei Praxisphasen.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst ausschließlich Pflichtmodule, mit denen insgesamt 90 Credits erworben werden.
- (3) Die Module des ersten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalt der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die 150 Credits des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
 - 96 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Module, die im Zusammenhang mit den Praxisphasen stehen, und der Bachelor-Arbeit),
 - 24 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes,
 - 30 Credits im Bereich der Ergänzungsmodule.
- (3) Es stehen folgende vier Schwerpunkte zur Auswahl:
 - Informationsmanagement (IM)
 - Supply Chain Management (SCM)
 - Customer Relationship Management (CRM)
 - Business Intelligence (BI)

Jeder Schwerpunkt umfasst vier Module im Umfang von insgesamt 24 Credits. Die Studierenden wählen einen der vier Schwerpunkte und absolvieren alle Module dieses Schwerpunktes.
- (4) Im Bereich der Ergänzungsmodule können die Studierenden außer den Modulen BIS-251 bis BIS-285 auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten absolvieren (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester angefertigt.
- (6) Die Module des zweiten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und Abschluss der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss Studierenden auf deren Antrag hin gestatten, Prüfungen in den Modulen BIS-201 bis BIS-207 abzulegen, wenn die bisher gezeigten Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des vierten Fachsemesters auf deren Antrag hin gestatten, über die in Abs. 2 genannten Module hinaus in weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts Prüfungen abzulegen, auch wenn sie die Vorprüfung noch nicht bestanden haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Studierenden nach dem dritten Fachsemester Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 12 Credits aus den in Abs. 2 genannten Modulen bestanden haben. Es setzt außerdem voraus, dass die Studierenden sich für die noch fehlenden Module des ersten Studienabschnitts und für die noch fehlenden Module gemäß Abs. 2 verbindlich anmelden; für diese Module besteht dann keine Möglichkeit des Rücktritts nach § 9 Abs. 2 Allgemeiner Teil.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in Modulen des gewählten Schwerpunktes sowie im Ergänzungsbereich setzt die verbindliche Erklärung der Studierenden voraus, welcher Schwerpunkt gewählt werden soll. Die Wahl des Schwerpunktes kann nachträglich höchstens einmal geändert werden.
- (5) Die Bachelor-Prüfung muss bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 bestanden sein. Soweit Studierende die Bachelor-Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben oder sich hieraus eine unzumutbare Härte ergibt, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist nach Satz 1 um ein Semester bis zum Ende des Sommersemesters 2023 verlängern.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist und
 - dass bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Das Studium umfasst zwei Praxisphasen. Die Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die erste und die zweite Praxisphase umfassen jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zur ersten Praxisphase gehören die Module BIS-291 und BIS-292, zur zweiten Praxisphase gehört das Modul BIS-297.
- (4) Mit Zustimmung der oder des Praxisphasenbeauftragten kann auf die zweite Praxisphase eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einer Hochschule angerechnet werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel in Verbindung mit der zweiten Praxisphase angefertigt werden. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Bachelor-Arbeit ist in diesem Fall gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer für die Praxisphase.
- (6) Im Übrigen finden für die Praxisphasen die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Es ist vorgesehen, derartige Leistungen im zweiten Studienabschnitt zu erbringen. Die Anerkennung richtet sich nach § 5 Allgemeiner Teil.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer Prüfung je Studienabschnitt erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch für den ersten Studienabschnitt spätestens im vierten Fachsemester, für den zweiten Studienabschnitt spätestens im achten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.
- (2) Sie tritt zum Ende des Sommersemesters 2023 außer Kraft.
- (3) Studierende, die die Bachelor-Prüfung nicht innerhalb der in § 6 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen haben, werden nach Maßgabe der dann gültigen Prüfungsordnung geprüft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 12.05.2009

Genehmigung Präsidium: 08.06.2009

Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 23.06.2009

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 10.05.2011

Genehmigung Präsidium: 16.05.2011

Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.05.2011

2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 14.03.2016

Genehmigung Präsidium: 11.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

3. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017

Genehmigung Präsidium: 18.12.2017

Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) 8 Semester Version der PO: 2016

1. Studienabschnitt											Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-101	BWL 1	PF	6	1	BIS-101-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	2		K2, M,R	
					BIS-101-02	Produktion	PF	2			
					BIS-101-03	Buchführung	PF	2			
BIS-102	BWL 2	PF	6	1	BIS-102-01	Finanzierung	PF	2		K2, M,R	
					BIS-102-02	Marketing	PF	2			
					BIS-102-03	Investition	PF	2			
BIS-119	Spezielle BWL der Wirtschaftsinformatik	PF	6	1	BIS-119-01	Internes Rechnungswesen	PF	2	2	K1	1
					BIS-119-02	VWL für WI	PF	2	2	K1, M	1
					BIS-119-03	IT-Recht	PF	2	2	K1, M	1
BIS-121	Mathematik 1	PF	6	1	BIS-121-01	Mathematik 1	PF	4		K2, M	
BIS-122	Mathematik 2	PF	6	1	BIS-122-01	Mathematik 2	PF	4		K2, M	
BIS-126	Diskrete Mathematik	PF	6	1	BIS-126-01	Diskrete Mathematik	PF	4		K2, M	
BIS-131	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-131-01	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	4		H, K2, M	
BIS-132	Unternehmensprozesse und ERP-Systeme	PF	6	1	BIS-132-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	2		H, K2, M, R	
					BIS-132-02	ERP-Systeme	PF	2			
BIS-133	Projektmanagement	PF	6	1	BIS-133-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	4		H, K2, M, P, R	
					BIS-133-02	IT-Projektmanagement	PF	2			
BIS-134	Anforderungsanalyse	PF	6	1	BIS-134-01	Anforderungsanalyse	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-141	Informatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-141-01	Einführung Informatik	PF	2		H, K2, M	
					BIS-141-02	Mathematische Grundlagen der Informatik	PF	2			
BIS-142	Programmieren	PF	6	1	BIS-142-01	Programmieren	PF	4		K2, M	
BIS-143	Datenbanksysteme	PF	6	1	BIS-143-01	Datenbanksysteme	PF	4		K2, M	
BIS-159	Schlüsselqualifikationen der WI	PF	6	1	BIS-159-01	Präsentation und Kommunikation	PF	2	2	H, K1, M, P, Pf, R	1
					BIS-159-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	2	2	H, K1, R, Pf	1
					BIS-159-03	Praxis-Kolloquium	PF	2	2	P, R, Pf, H	1
BIS-161	Wirtschaftsenglisch (B2)	PF	6	1	BIS-161-01	Wirtschaftsenglisch Teil 1	PF	4		H, K2, M, P, R	
					BIS-161-02	Wirtschaftsenglisch Teil 2	PF	2			
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90								
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90								

Notwendige Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt BIS (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 90 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

2. Studienabschnitt											Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-201	Anwendungsprogrammierung	PF	6	1	BIS-201-01	Anwendungsprogrammierung	PF	4		EDR, K2, M, R	
BIS-202	Software Engineering	PF	6	1	BIS-202-01	Software Engineering	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-203	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	6	1	BIS-203-01	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	4		K2, M	
BIS-204	Verteilte Anwendungen	PF	6	1	BIS-204-01	Verteilte Informationssysteme	PF	2	3	K1, M	1
					BIS-204-02	Webbasierte Informationssysteme	PF	2	3	EDR, K1, M	1
BIS-205	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	6	1	BIS-205-01	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	4		H, K2, R	
BIS-207	Informationssicherheit	PF	6	1	BIS-207-01	Informationssicherheit	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-291	1. Praxisphase	PF	18	1	BIS-291-01	1. Praxisphase	PF	0		B	
BIS-292	Praxisphasenseminar	PF	12	1	BIS-292-01	Praxisphasenseminar	PF	4		Pf, H, M, P, R	
BIS-297	2. Praxisphase	PF	18	1	BIS-297-01	2. Praxisphase	PF	0		B	
BIS-299	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BIS-299-01	Bachelor-Arbeit	PF	0		BAA mit Ko	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			96								

2. Studienabschnitt - Schwerpunkte											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
Schwerpunkt Informationsmanagement (IM)											
BIS-211	Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-211-01	Informationsmanagement	PF	4		H, M, R	
BIS-212	IT-Organisation	WP	6	1	BIS-212-01	IT-Organisation	PF	4		H, M, P, R	
BIS-213	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-213-01	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	PF	4		H, M, P, R	
BIS-219	IM-Projekt	WP	6	1	BIS-219-01	IM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, R	
Schwerpunkt Supply Chain Management (SCM)											
BIS-221	Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-221-01	Produktion und Logistik	PF	4		H, K2, M	
BIS-222	IT-Systeme der Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-222-01	IT-Systeme der Produktion und Logistik	PF	4		EDR, H, K2, M, R	
BIS-223	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BIS-223-01	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	PF	4		EDR, H, K2, P, R	
BIS-229	SCM-Projekt	WP	6	1	BIS-229-01	SCM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P	
Schwerpunkt Customer Relationship Management (CRM)											
BIS-231	CRM-Prozesse	WP	6	1	BIS-231-01	CRM-Prozesse	PF	4		H, K2, R	
BIS-232	CRM-Systeme	WP	6	1	BIS-232-01	CRM-Systeme	PF	4		EDR, H, K2, R	
BIS-233	Vertiefende Themen des CRM	WP	6	1	BIS-233-01	Vertiefende Themen des CRM	PF	4		EDR, H, K2, P, R	
BIS-239	CRM-Projekt	WP	6	1	BIS-239-01	CRM-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P, R	
Schwerpunkt Business Intelligence (BI)											
BIS-241	Data Warehousing	WP	6	1	BIS-241-01	Data Warehousing	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-242	Business Intelligence	WP	6	1	BIS-242-01	Business Intelligence	PF	4		H, K2, M, R	
BIS-243	Vertiefende Themen des BI	WP	6	1	BIS-243-01	Vertiefende Themen des BI	PF	4		EDR, H, K2, M, R	
BIS-249	BI-Projekt	WP	6	1	BIS-249-01	BI-Projekt	PF	3		B, EDR, H, P, R	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Schwerpunkte			24								

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule											
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-251	Aktuelle Themen der WI	WP	6	1	BIS-251-01	Aktuelle Themen der WI	WP	4	6	K2, M, R	
					BIS-251-02	Current Topics in Business Information Systems (in English)	WP	4	6	K2, M, R	
BIS-255	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	6	1	BIS-255-01	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-255-02	Advanced Topics of Business Process Management (in English)	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
BIS-256	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	6	1	BIS-256-01	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	4	6	H, K2, P, R	
					BIS-256-02	Enterprise Application Systems (in English)	WP	4	6	H, K2, P, R	
BIS-257	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	BIS-257-01	Einführung in SAP ERP	WP	4	6	EDR, H, K2, M, R	
					BIS-257-02	Introduction to SAP ERP (in English)	WP	4	6	EDR, H, K2, M, R	
BIS-259	Interorganisational Business Computing	WP	6	1	BIS-259-01	Interorganisational Business Computing	WP	4	6	K2, M, R	
					BIS-259-02	Interorganisational Business Computing (in English)	WP	4	6	K2, M, R	
BIS-261	Operations Research	WP	6	1	BIS-261-01	Operations Research	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-261-02	Operations Research (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-262	Datenanalyse	WP	6	1	BIS-262-01	Datenanalyse	WP	4	6	H, K2, M, R, Pf	
					BIS-262-02	Data Analysis (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R, Pf	
BIS-263	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BIS-263-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-263-02	Mathematics of Finance and Insurance (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-264	Data Mining	WP	6	1	BIS-264-01	Data Mining	WP	4	6	H, K2, M, Pf, R	
					BIS-264-02	Data Mining (in English)	WP	4	6	H, K2, M, Pf, R	
BIS-265	Software-Architekturen	WP	6	1	BIS-265-01	Software-Architekturen	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-265-02	Software Architectures (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-266	XML-Datenbanken	WP	6	1	BIS-266-01	XML-Datenbanken	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-266-02	XML Databases (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-267	Software-Qualität	WP	6	1	BIS-267-01	Software-Qualität	WP	4	6	H, K2, M, R	
					BIS-267-02	Software Quality (in English)	WP	4	6	H, K2, M, R	
BIS-268	Mobile Computing	WP	6	1	BIS-268-01	Mobile Computing	WP	4	6	EDR, M, R, P	
					BIS-268-02	Mobile Computing (in English)	WP	4	6	EDR, M, R, P	
BIS-271	Wissensmanagement	WP	6	1	BIS-271-01	Wissensmanagement	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-271-02	Knowledge Management (in English)	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
BIS-272	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	6	1	BIS-272-01	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	4	6	B, EDR, H, P, Pf	
					BIS-272-02	IT Solutions for Small and Medium-sized Enterprises (in English)	WP	4	6	B, EDR, H, P, Pf	
BIS-273	Unternehmensgründung in der IT	WP	6	1	BIS-273-01	Unternehmensgründung in der IT	WP	4	6	H, K2, R	
					BIS-273-02	IT Entrepreneurship (in English)	WP	4	6	H, K2, R	

BIS-274	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	6	1	BIS-274-01	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	4	6	B, H, R, P	
					BIS-274-02	Corporate Performance Management (in English)	WP	4	6	B, H, R, P	
BIS-275	Referenzmodelle in der IT	WP	6	1	BIS-275-01	Referenzmodelle in der IT	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-275-02	IT Reference Models (in English)	WP	4	6	H, K2, M, P, R	
BIS-276	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	6	1	BIS-276-01	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	3	6	B, EDR, H, P, R	
					BIS-276-02	General IT Project (in English)	WP	3	6	B, EDR, H, P, R	
BIS-278	Verwaltungsinformatik	WP	6	1	BIS-278-01	Verwaltungsinformatik	WP	4	6	K2, H, M, P, R	
					BIS-278-02	E-Government (in English)	WP	4	6	K2, H, M, P, R	
BIS-281	Soziale Kompetenz - Vertiefung	WP	6	1	BIS-281-01	Verhandlungs- und Moderationstechniken	PF	3	3	H, K1, M, P, Pf, R	1
					BIS-281-02	Persönlichkeit und Führung	PF	3	3	H, K1, M, P, Pf, R	1
BIS-285	Wirtschaftsenglisch 2	WP	6	1	BIS-285-01	Wirtschaftsenglisch 2 - Teil 1	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
					BIS-285-02	Wirtschaftsenglisch 2 - Teil 2	PF	3	3	H, K1, M, P, R	1
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Ergänzungsmodule			30								
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150								

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	150										
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß	240										

Notwendige Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt BIS (vgl. § 5):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (10 Module mit insgesamt 96 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: einer der vier aufgeführten Schwerpunkte (alle vier Module des gewählten Schwerpunktes, insgesamt 24 Credits)
- Nach Wahl der Studierenden: Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits

Für die Wahl der Ergänzungsmodule gilt:

- Gewählt werden kann außer den aufgeführten Ergänzungsmodulen (BIS-251 bis BIS-285) auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
- Die Ergänzungsmodule BIS-251 bis BIS-278 werden in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Für die Bachelor-Prüfung kann jedes Modul nur einmal berücksichtigt werden.

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik,
Abteilung Wirtschaftsinformatik,
der Hochschule Hannover
(BIS PO 2018)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.Der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine Praxisphase.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst ausschließlich Pflichtmodule, mit denen insgesamt 90 Credits erworben werden.
- (3) Die Module des ersten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Aufbau und Inhalt der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die 120 Credits des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
 - 66 Credits im Bereich der Pflichtmodule (einschließlich der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit),
 - 24 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes,
 - 30 Credits im Bereich der Ergänzungsmodule.
- (3) Es stehen folgende vier Schwerpunkte zur Auswahl:
 - Informationsmanagement (IM)
 - Supply Chain Management (SCM)
 - Customer Relationship Management (CRM)
 - Business Intelligence (BI)

Jeder Schwerpunkt umfasst vier Module im Umfang von insgesamt 24 Credits. Die Studierenden wählen einen der vier Schwerpunkte und absolvieren alle Module dieses Schwerpunktes.

- (4) Im Bereich der Ergänzungsmodule können die Studierenden außer den Modulen BIS-251 bis BIS-285 auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten absolvieren (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt.
- (6) Die Module des zweiten Studienabschnitts sowie die ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren, die Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) sind in Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss Studierenden auf deren Antrag hin gestatten, Prüfungen in den Modulen BIS-201 bis BIS-208 abzulegen, wenn die bisher gezeigten Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des vierten Fachsemesters auf deren Antrag hin gestatten, über die in Abs. 2 genannten Module hinaus in weiteren Modulen des zweiten Studienabschnitts Prüfungen abzulegen, auch wenn sie die Vorprüfung noch nicht bestanden haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Studierenden nach dem dritten Fachsemester Modulprüfungen im Umfang von mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt und mindestens 12 Credits aus den in Abs. 2 genannten Modulen bestanden haben. Es setzt außerdem voraus, dass die Studierenden sich für die noch fehlenden Module des ersten Studienabschnitts und für die noch fehlenden Module gemäß Abs. 2 verbindlich anmelden; für diese Module besteht dann keine Möglichkeit des Rücktritts nach § 9 Abs. 2 Allgemeiner Teil.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in Modulen des gewählten Schwerpunktes sowie im Ergänzungsbereich setzt die verbindliche Erklärung der Studierenden voraus, welcher Schwerpunkt gewählt werden soll. Die Wahl des Schwerpunktes kann nachträglich höchstens einmal geändert werden.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist und
 - dass bis auf die Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sofern die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel beim Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Fall einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 21 Abs. 7 Allgemeiner Teil darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

§ 8

Praxisphase

- (1) Das Studium umfasst eine Praxisphase. Die Praxisphase ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen.
- (3) Zu der Praxisphase gehört das Modul BIS-297. Die Prüfungsleistung in diesem Modul wird unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Mit Zustimmung der oder des Praxisphasenbeauftragten kann auf die Praxisphase eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einer Hochschule angerechnet werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel in Verbindung mit der Praxisphase angefertigt werden. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Bachelor-Arbeit ist in diesem Fall gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer für die Praxisphase.
- (6) Studierende können auf Wunsch die Praxisphase in zwei Teilen absolvieren. Der erste Teil kann dann bereits zu einem früheren Zeitpunkt absolviert werden. Die Dauer des ersten Teils muss zwischen sechs und neun Wochen betragen, der zweite Teil umfasst den verbleibenden Anteil der in Abs. 2 angegebenen Gesamtdauer. Beide Teile sollen möglichst in derselben Praxisstelle absolviert und von derselben Hochschullehrerin oder demselben Hochschullehrer betreut werden.
- (7) Im Übrigen finden für die Praxisphase die Regelungen der Praxisphasenordnung der Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Es ist vorgesehen, derartige Leistungen im zweiten Studienabschnitt zu erbringen. Die Anerkennung richtet sich nach § 5 Allgemeiner Teil.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 4 Allgemeiner Teil ist nur bei einer Prüfung je Studienabschnitt erlaubt. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die Prüfung im ersten Versuch bestanden wurde. Die Wiederholung der Prüfung muss nicht notwendigerweise zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen; sie muss jedoch für den ersten Studienabschnitt spätestens im vierten Fachsemester, für den zweiten Studienabschnitt spätestens im siebten Fachsemester erfolgen.
- (5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeiner Teil ist im Verlauf des Studiums nur einmal möglich.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 beginnen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, können auf Antrag ebenfalls nach dieser Ordnung geprüft werden.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017

Genehmigung durch das Präsidium: 18.12.2017

Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) 7 Semester Version der PO: 2018

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-104	BWL 1	PF	6	1	BIS-104-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	2	1.		K2, M, R	
					BIS-104-02	VWL - Grundlagen	PF	2				
					BIS-104-03	Produktion und Logistik - Grundlagen	PF	2				
BIS-105	BWL 2	PF	6	1	BIS-105-01	Internes Rechnungswesen	PF	2	2.		K2, M, R	
					BIS-105-02	Externes Rechnungswesen	PF	2				
					BIS-105-03	Controlling	PF	2				
BIS-106	BWL 3	PF	6	1	BIS-106-01	Finanzwirtschaft	PF	2	3.		K2, M, R	
					BIS-106-02	Marketing	PF	2				
					BIS-106-03	IT-Recht	PF	2				
BIS-123	Wirtschaftsmathematik	PF	6	1	BIS-123-01	Wirtschaftsmathematik	PF	4	1.		K2, M	
BIS-124	Statistik	PF	6	1	BIS-124-01	Statistik	PF	4	2.		K2, M	
BIS-126	Diskrete Mathematik	PF	6	1	BIS-126-01	Diskrete Mathematik	PF	4	3.		K2, M	
BIS-131	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-131-01	Wirtschaftsinformatik - Grundlagen	PF	4	1.		H, K2, M	
BIS-133	Projektmanagement	PF	6	1	BIS-133-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	4	2.		H, K2, M, P, R	
					BIS-133-02	IT-Projektmanagement	PF	2				
BIS-134	Anforderungsanalyse	PF	6	1	BIS-134-01	Anforderungsanalyse	PF	4	3.		H, K2, M, R	
BIS-141	Informatik - Grundlagen	PF	6	1	BIS-141-01	Einführung Informatik	PF	2	1.		H, K2, M	
					BIS-141-02	Mathematische Grundlagen der Informatik	PF	2				
BIS-142	Programmieren	PF	6	1	BIS-142-01	Programmieren	PF	4	1.		K2, M	
BIS-143	Datenbanksysteme	PF	6	1	BIS-143-01	Datenbanksysteme	PF	4	3.		K2, M	
BIS-144	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	6	1	BIS-144-01	Betriebssysteme und Netzwerke	PF	4	2.		K2, M	
BIS-159	Schlüsselqualifikationen der WI	PF	6	1	BIS-159-01	Präsentation und Kommunikation	PF	2	3.	2	H, K1, M, P, Pf, R	1
					BIS-159-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	2	3.	2	H, K1, R, Pf	1
					BIS-159-03	Praxis-Kolloquium	PF	2	3.	2	P, R, Pf, H	1
BIS-161	Wirtschaftsenglisch (B2)	PF	6	1	BIS-161-01	Wirtschaftsenglisch (B2)	PF	6	2.		H, K2, M, P, R	
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

Notwendige Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt BIS (vgl. § 4):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (15 Module mit insgesamt 90 Credits)

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-201	Anwendungsprogrammierung	PF	6	1	BIS-201-01	Anwendungsprogrammierung	PF	4	4.		EDR, K2, M, R	
BIS-202	Software Engineering	PF	6	1	BIS-202-01	Software Engineering	PF	4	4.		H, K2, M, R	
BIS-204	Verteilte Anwendungen	PF	6	1	BIS-204-01	Verteilte Informationssysteme	PF	2	5.	3	K1, M	1
					BIS-204-02	Webbasierte Informationssysteme	PF	2	5.	3	EDR, K1, M	1
BIS-205	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	6	1	BIS-205-01	Electronic Business and Electronic Commerce	PF	4	5.		H, K2, R	
BIS-207	Informationssicherheit	PF	6	1	BIS-207-01	Informationssicherheit	PF	4	5.		H, K2, M, R	
BIS-208	Unternehmensprozesse und ERP-Systeme	PF	6	1	BIS-208-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	2	4.		H, K2, M, R	
					BIS-208-02	ERP-Systeme	PF	2				
BIS-297	Praxisphase	PF	18	0	BIS-297-01	Praxisphase	PF	0	7.		B	
BIS-299	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BIS-299-01	Bachelor-Arbeit	PF	0	7.		BAA mit Ko	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			66									

2. Studienabschnitt - Schwerpunkte												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
Schwerpunkt Informationsmanagement (IM)												
BIS-211	Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-211-01	Informationsmanagement	PF	4	4.		H, M, R	
BIS-212	IT-Organisation	WP	6	1	BIS-212-01	IT-Organisation	PF	4	5.		H, M, P, R	
BIS-213	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	WP	6	1	BIS-213-01	Vertiefende Themen des Informationsmanagement	PF	4	6.		H, M, P, R	
BIS-219	IM-Projekt	WP	6	1	BIS-219-01	IM-Projekt	PF	3	6.		B, EDR, H, R	
Schwerpunkt Supply Chain Management (SCM)												
BIS-221	Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-221-01	Produktion und Logistik	PF	4	4.		H, K2, M	
BIS-222	IT-Systeme der Produktion und Logistik	WP	6	1	BIS-222-01	IT-Systeme der Produktion und Logistik	PF	4	5.		EDR, H, K2, M, R	
BIS-223	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BIS-223-01	Vertiefende Themen des Supply Chain Managements	PF	4	6.		EDR, H, K2, P, R	
BIS-229	SCM-Projekt	WP	6	1	BIS-229-01	SCM-Projekt	PF	3	6.		B, EDR, H, P	
Schwerpunkt Customer Relationship Management (CRM)												
BIS-231	CRM-Prozesse	WP	6	1	BIS-231-01	CRM-Prozesse	PF	4	4.		H, K2, R	
BIS-232	CRM-Systeme	WP	6	1	BIS-232-01	CRM-Systeme	PF	4	5.		EDR, H, K2, R	
BIS-233	Vertiefende Themen des CRM	WP	6	1	BIS-233-01	Vertiefende Themen des CRM	PF	4	6.		EDR, H, K2, P, R	
BIS-239	CRM-Projekt	WP	6	1	BIS-239-01	CRM-Projekt	PF	3	6.		B, EDR, H, P, R	
Schwerpunkt Business Intelligence (BI)												
BIS-241	Data Warehousing	WP	6	1	BIS-241-01	Data Warehousing	PF	4	4.		H, K2, M, R	
BIS-242	Business Intelligence	WP	6	1	BIS-242-01	Business Intelligence	PF	4	5.		H, K2, M, R	
BIS-243	Vertiefende Themen des BI	WP	6	1	BIS-243-01	Vertiefende Themen des BI	PF	4	6.		EDR, H, K2, M, R	
BIS-249	BI-Projekt	WP	6	1	BIS-249-01	BI-Projekt	PF	3	6.		B, EDR, H, P, R	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Schwerpunkte			24									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	SWS	Sem.	Cr TM	Prüfungsformen	Gew. TM
BIS-251	Aktuelle Themen der WI	WP	6	1	BIS-251-01	Aktuelle Themen der WI	WP	4	4.-6.	6	K2, M, R	
					BIS-251-02	Current Topics in Business Information Systems (in English)	WP	4	4.-6.	6	K2, M, R	
BIS-255	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	6	1	BIS-255-01	Vertiefende Themen des Geschäftsprozessmanagements	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-255-02	Advanced Topics of Business Process Management (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
BIS-256	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	6	1	BIS-256-01	Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	WP	4	4.-6.	6	H, K2, P, R	
					BIS-256-02	Enterprise Application Systems (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, P, R	
BIS-257	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	BIS-257-01	Einführung in SAP ERP	WP	4	4.-6.	6	EDR, H, K2, M, R	
					BIS-257-02	Introduction to SAP ERP (in English)	WP	4	4.-6.	6	EDR, H, K2, M, R	
BIS-259	Interorganisational Business Computing	WP	6	1	BIS-259-01	Interorganisational Business Computing	WP	4	4.-6.	6	K2, M, R	
					BIS-259-02	Interorganisational Business Computing (in English)	WP	4	4.-6.	6	K2, M, R	
BIS-261	Operations Research	WP	6	1	BIS-261-01	Operations Research	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
					BIS-261-02	Operations Research (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
BIS-262	Datenanalyse	WP	6	1	BIS-262-01	Datenanalyse	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R, Pf	
					BIS-262-02	Data Analysis (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R, Pf	
BIS-263	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BIS-263-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
					BIS-263-02	Mathematics of Finance and Insurance (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
BIS-264	Data Mining	WP	6	1	BIS-264-01	Data Mining	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, Pf, R	
					BIS-264-02	Data Mining (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, Pf, R	
BIS-265	Software-Architekturen	WP	6	1	BIS-265-01	Software-Architekturen	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
					BIS-265-02	Software Architectures (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
BIS-266	XML-Datenbanken	WP	6	1	BIS-266-01	XML-Datenbanken	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
					BIS-266-02	XML Databases (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
BIS-267	Software-Qualität	WP	6	1	BIS-267-01	Software-Qualität	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
					BIS-267-02	Software Quality (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, R	
BIS-268	Mobile Computing	WP	6	1	BIS-268-01	Mobile Computing	WP	4	4.-6.	6	EDR, M, R, P	
					BIS-268-02	Mobile Computing (in English)	WP	4	4.-6.	6	EDR, M, R, P	
BIS-271	Wissensmanagement	WP	6	1	BIS-271-01	Wissensmanagement	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-271-02	Knowledge Management (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
BIS-272	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	6	1	BIS-272-01	IT-Lösungen für den Mittelstand	WP	4	4.-6.	6	B, EDR, H, P, Pf	
					BIS-272-02	IT Solutions for Small and Medium-sized Enterprises (in English)	WP	4	4.-6.	6	B, EDR, H, P, Pf	
BIS-273	Unternehmensgründung in der IT	WP	6	1	BIS-273-01	Unternehmensgründung in der IT	WP	4	4.-6.	6	H, K2, R	
					BIS-273-02	IT Entrepreneurship (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, R	

BIS-274	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	6	1	BIS-274-01	Kennzahlenbasierte Unternehmenssteuerung	WP	4	4.-6.	6	B, H, R, P	
					BIS-274-02	Corporate Performance Management (in English)	WP	4	4.-6.	6	B, H, R, P	
BIS-275	Referenzmodelle in der IT	WP	6	1	BIS-275-01	Referenzmodelle in der IT	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
					BIS-275-02	IT Reference Models (in English)	WP	4	4.-6.	6	H, K2, M, P, R	
BIS-276	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	6	1	BIS-276-01	Themenübergreifendes WI-Projekt	WP	3	4.-6.	6	B, EDR, H, P, R	
					BIS-276-02	General IT Project (in English)	WP	3	4.-6.	6	B, EDR, H, P, R	
BIS-278	Verwaltungsinformatik	WP	6	1	BIS-278-01	Verwaltungsinformatik	WP	4	4.-6.	6	K2, H, M, P, R	
					BIS-278-02	E-Government (in English)	WP	4	4.-6.	6	K2, H, M, P, R	
BIS-281	Soziale Kompetenz - Vertiefung	WP	6	1	BIS-281-01	Verhandlungs- und Moderationstechniken	PF	3	4.-6.	3	H, K1, M, P, Pf, R	1
					BIS-281-02	Persönlichkeit und Führung	PF	3	4.-6.	3	H, K1, M, P, Pf, R	1
BIS-285	Wirtschaftsenglisch - Vertiefung (B2/C1)	WP	6	1	BIS-285-01	Wirtschaftsenglisch - Vertiefung Teil 1	PF	3	4.-6.	3	H, K1, M, P, R	1
					BIS-285-02	Wirtschaftsenglisch - Vertiefung Teil 2	PF	3	4.-6.	3	H, K1, M, P, R	1
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Ergänzungsmodule			30									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			210									

Notwendige Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt BIS (vgl. § 5):

- Alle aufgeführten Pflichtmodule (8 Module mit insgesamt 66 Credits)
 - Nach Wahl der Studierenden: einer der vier aufgeführten Schwerpunkte (alle vier Module des gewählten Schwerpunktes, insgesamt 24 Credits)
 - Nach Wahl der Studierenden: Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits
- Für die Wahl der Ergänzungsmodule gilt:
- Gewählt werden kann außer den aufgeführten Ergänzungsmodulen (BIS-251 bis BIS-285) auch das jeweils erste Modul aus den drei nicht gewählten Schwerpunkten (BIS-211, BIS-221, BIS-231, BIS-241).
 - Die Ergänzungsmodule BIS-251 bis BIS-278 werden in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Für die Bachelor-Prüfung kann jedes Modul nur einmal berücksichtigt werden.

Ein Credit entspricht einer Workload von 30 Stunden.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsformen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
Cr^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote (Wert 0 bedeutet unbenotete Prüfung)
ArtTM	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CrTM	Credits eines Teilmoduls
Gew.TM	Gewichtung der Teilmodule im Modul
PF	Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul
WP	Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflicht-Teilmodul
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Kx	Klausur x Stunden; 1 Klausurstunde entspricht dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten (innerhalb dieses Rahmens erfolgt die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden)
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation (Vortrag)
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)